

Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas ¹⁾

Vom 28. November 2011 (Stand 1. April 2012)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

I. Gegenstand

§ 1

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Versorgung mit Gas durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

II. Allgemeine Bestimmungen

II. 1. Benützerinnen und Benützer ³⁾

§ 2 *

¹ Benützerinnen und Benützer im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist jede natürliche oder juristische Person, die oder der von den IWB Erdgas bezieht.

II. 2. Schutz der Anlagen

§ 3 *

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

II. 3. Verhalten bei Störungen

§ 4 *

¹ Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind den IWB von den Betroffenen unverzüglich der Netzleitstelle zu melden.

¹⁾ Gebührentarif (Anhang) vom Regierungsrat genehmigt am 31. 1. 2012.

²⁾ SG [772.300](#).

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

II. 4. Ersatzvornahme

§ 5

¹ Die IWB ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige der Anordnung nicht Folge, so lassen die IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

II. 5. Inanspruchnahme von Privatareal

§ 6

¹ Muss für Anlagen der Gasversorgung (Leitungen, Druckregelanlagen und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

² Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind von der Grundeigentümerschaft zu beschaffen.

II. 6. Allgemeines Zutrittsrecht

§ 7 *

¹ Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Druckregelanlagen, den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen, den Messeinrichtungen und den Erdgasapparaten zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen. Der Zugang zur Hauptabsperrramatur und Messeinrichtung/Zähler ist stets frei zu halten.

II. 7. Auskünfte

§ 8

¹ Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten des Energieträgers Gas, über die Wirtschaftlichkeit von Gasapparaten, deren Benützung und Unterhalt, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

II. 8. Reklamationen

§ 9

¹ Reklamationen sind schriftlich an die Geschäftsleitung der IWB zu richten.

III. Versorgungsnetz

III. 1. Umschreibung

§ 10

¹ Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen und Speicheranlagen.

² Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel Hochdruckgasleitungen und diejenigen Niederdruckgasleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen bestimmt sind.

³ Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die IWB bestimmt.

III. 2. Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 11 *

¹ Arbeiten am Versorgungsnetz werden gemäss Regelwerk nach dem Stand der Technik ausschliesslich durch die IWB oder ihren Beauftragten ausgeführt.

III. 3. Änderung des Versorgungsnetzes

§ 12

¹ Die IWB erweitern oder ändern ihre Anlagen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und genügend Gas vorhanden ist.

² Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Für Erweiterungen oder Änderungen innerhalb des bestehenden Versorgungsnetzes:
 - 1. wenn es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt,
 - 2. wenn besondere Gründe des Umweltschutzes (z. B. Grundwasserschutz) dafür sprechen oder
 - 3. wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.
- b) Für Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Versorgungsnetzes, aber innerhalb des im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebietes, wenn unternehmerische Überlegungen der IWB oder besondere Gründe des Umweltschutzes (z. B. Grundwasserschutz) dafür sprechen.

III. 4. Beachtung von Sperrfristen

§ 13 *

¹ Neuanschlüsse oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind von den IWB terminlich so weit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen von Kantonen bzw. Gemeinden abgelaufen sind.

III. 5. Kosten

§ 14

¹ Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Jahresrechnung der IWB.

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse einer einzelnen Benutzerin oder eines einzelnen Benützers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in sein Eigentum übergehen.

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. 6. Instandhaltung *

§ 15

¹ Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die IWB auf eigene Kosten unterhalten.

IV. Druckregelanlagen

IV. 1. Umschreibung

§ 16

¹ Als Druckregelanlagen werden jene Einrichtungen bezeichnet, die den Gasdruck auf den Wert reduzieren, den der nachfolgende Netzteil bzw. die nachfolgende Gasverbrauchsanlage benötigt.

IV. 2. Allgemeines

§ 17

¹ Benutzerinnen und Benutzer an Leitungen mit Hochdruck oder erhöhtem Niederdruck werden über Druckregelanlagen bzw. Hausdruckregler oder Zählerregler versorgt. Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat den IWB den erforderlichen Raum bzw. die benötigte Grundfläche kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Die IWB bestimmen den Aufstellungsort der Druckregelanlagen. Sie berücksichtigen die Wünsche der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft, soweit dies möglich und zweckmässig ist.

³ Die IWB sind auch berechtigt, diesen Raum bzw. die benötigte Grundfläche zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu nutzen, wobei die Benutzerin oder der Benutzer, welcher den Raum zur Verfügung stellt, nicht benachteiligt werden darf.

⁴ Benutzungs-, Durchgangs-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeiten begründet, die zu Lasten der IWB-Rechnung im Grundbuch eingetragen werden. Unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts sind die Art. 676 und 730 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.

IV. 3. Arbeiten an Druckregelanlagen

§ 18 *

¹ Die IWB sind zuständig für Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Demontage der Druckregelanlagen. Arbeiten an diesen dürfen nur von den IWB oder deren Beauftragte vorgenommen werden.

IV. 4. Kosten

§ 19 *

¹ Die Kosten für die Erstellung einer Druckregelanlage sowie des benötigten Raumes bzw. Schrankes gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer. Die Haus- und Zählerregler gehen zu Lasten der IWB.

² Die IWB können aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen pauschale Kostenbeiträge festsetzen (Festpreise).

³ Die Kosten werden der Benutzerin oder dem Benutzer nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten für Erweiterungen oder Änderungen gehen zu Lasten der IWB, sofern sie nicht von der Benutzerin oder dem Benutzer veranlasst werden.

IV. 5. Instandhaltung *

§ 20 *

¹ Die Instandhaltung der Druckregelanlagen erfolgt ausschliesslich durch die IWB auf ihre Kosten.

IV. 6. Zugänglichkeit

§ 21

¹ Der Zugang zu den Druckregelanlagen darf nicht verstellt werden.

V. Anschlussleitungen

V. 1. Umschreibung

§ 22

¹ Als Anschlussleitung wird das für die Speisung einzelner Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus dem Hauptabsperrrorgan, das unmittelbar nach der Hauseinführung montiert wird.

V. 2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 23 *

¹ Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den IWB oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

² Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von den IWB zu beziehenden Formulare in Auftrag zu geben.

³ Von den IWB angeordnete Massnahmen hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft unverzüglich ausführen zu lassen. Dies gilt auch, wenn bestehende Installationen den jeweils gültigen techn. Vorschriften anzupassen sind.

⁴ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von den IWB an der Versorgungsleitung abgetrennt und verschlossen, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten 60 Monaten schriftlich zugesichert wird. Wird entgegen der schriftlichen Zusicherung nicht fristgerecht Gas bezogen, so hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft die Kosten für allfällige Vorleistungen und für die Abtrennung von der Versorgungsleitung nach Aufwand zu tragen.

⁵ Die IWB erstellen nach Wunsch von Benutzerinnen und Benützern Anschlussleitungen welche nicht unmittelbar nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden. Die Benutzerinnen und Benützer verpflichten sich zur Inbetriebnahme innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten wird die Leitung gemäss Abs. 4 vom Netz getrennt, wobei die ungedeckten Kosten aus der Neuerstellung des Anschlusses ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

V. 3. Neuanschlüsse

§ 24 *

¹ Die IWB sind berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse abzulehnen, sofern die Interessentin oder der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu übernehmen.

² Die IWB bestimmen im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft oder deren Bevollmächtigte die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

³ Die IWB erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

⁴ Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

V. 4. Abbruch von Gebäuden

§ 25 *

¹ Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB von der bisherigen Eigentümerin oder vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können. Bei normalen Verhältnissen beträgt die minimale Frist 30 Arbeitstage.

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der IWB begonnen werden.

V. 5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht

§ 26 *

¹ Anschlussbegehrende Interessentinnen oder Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben und gegebenenfalls im Grundbuch eintragen zu lassen.

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat den IWB den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

V. 6. Kosten (vgl. Anhang)

§ 27 * a) Anschlussgebühr

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in ihr Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten für Erstellung, die Instandhaltung und die Abtrennung vom Versorgungsnetz abgegolten.

² Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhanges.

§ 28 b) Gemeinsame Anschlussleitungen

¹ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten der betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümerschaft in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistung überbunden.

² Rückerstattungen der von den IWB erhobenen Kostenanteile werden bei einem späteren Anschluss von weiteren Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung ausgeschlossen.

³ Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümerschaft aufgeteilt werden.

§ 29 c) Fälligkeit und Rechnungsstellung

¹ Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig; die IWB stellen der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft Rechnung.

§ 30 * *d) Verstärkungen und Verlegungen*

¹ Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat die Verursacherin oder der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

² Nach 50 Jahren gelten die Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens 10 Betriebsjahren verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung beträgt 2,5% pro Jahr ab dem 10. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

³ Es werden die kalkulierten Vollkosten verrechnet.

§ 31 * *e) Besondere Verhältnisse*

¹ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu ihren Lasten auszuführen, beziehungsweise die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

V. 7. Reparaturen

§ 32

¹ Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der Jahresrechnung der IWB.

VI. Hausinstallationen

VI. 1. Definition *

§ 33 *

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgas-Bezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrearmatur bei der Hauseinführung inklusive den Erdgasverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Mess- und Druckregleinrichtungen.

² Als Erdgasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Erdgases dienen.

VI. 2. Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen *

§ 34 *

¹ Es dürfen nur Anlageteile (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Erdgas-Teilnetz angeschlossen werden, die durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sind.

² Ausnahmen können von den IWB bewilligt werden.

VI. 3. Installationsberechtigung *

§ 35 *

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von den IWB besitzen.

² Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperrearmatur bleiben – ausser in Notfällen – den IWB vorbehalten.

VI. 4. Installationsbewilligung *

§ 36 *

¹ Die Installationsbewilligung wird gemäss § 5 Abs. 3 IWB-Gesetz sowie gemäss den einschlägigen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) von den IWB erteilt.

² In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Erdgasverbrauchseinrichtungen können die IWB an Unternehmen innerhalb ihres Gasversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen.

VI. 5. Entzug der Installationsbewilligung *

§ 37 *

¹ Der Entzug der Installationsbewilligung kann von den IWB jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der IWB zuwiderhandeln; ferner wenn die Firma wiederholt und trotz vorangegangener Warnung Arbeiten nichtberechtigten Dritten übergibt oder von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

VI. 6. Ausführungsbewilligung *

§ 37a *

¹ Alle Arbeiten an Hausinstallationen müssen vor der Ausführung durch die IWB bewilligt werden. Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsberechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

³ Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft oder der von ihr mit der Ausführung Beauftragten.

VI. 7. Technische Vorschriften *

§ 37b *

¹ Für die Ausführung und Prüfung der Hausinstallationen sind die technischen Normen des SVGW sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) massgebend.

² Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen der kantonalen Brandschutzbehörden sowie von den IWB massgebend.

VI. 8. Kontrolle *

§ 37c *

¹ Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung sowie gemäss § 41 im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Kontrolle durch die IWB.

² Den zuständigen Organen der IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Gaseinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

³ Der Zugang zur Hauptabsperrrarmatur ist stets freizuhalten.

⁴ Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren technischen Vorschriften nicht entsprechen.

VI. 9. Betrieb, Unterhalt, Reparatur und Ersatz *

§ 37d *

¹ Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die IWB die Messeinrichtung installiert haben.

² Die Hauseigentümerinnen oder -eigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand, insbesondere in gasdichtem Zustand, zu halten und für unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen.

³ Die IWB können den vollständigen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Hausinstallationen oder deren Stilllegung aus Sicherheitsgründen verfügen.

VI. 10. Periodische Sicherheitskontrolle *

§ 37e *

¹ Die Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen sind periodisch, mindestens jedoch alle 14 Jahre, auf ihre Betriebssicherheit hin zu kontrollieren.

² Die Verantwortung für die Durchführung der periodischen Sicherheitskontrolle liegt bei der Hauseigentümerin bzw. Eigentümerin der Anlage oder beim Hauseigentümer bzw. Eigentümer der Anlage. Sie oder er lässt die Hausinstallation und die Erdgasverbrauchseinrichtung durch die IWB selbst oder durch zertifizierte Fachpersonen regelmässig kontrollieren.

VI. 11. Kosten *

§ 37f *

¹ Sämtliche Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen nach der Hauptabsperrrarmatur im Haus bis zu und mit den Erdgasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der versorgten Liegenschaften bzw. der Benutzerin oder des Benützers.

² Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Erdgasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage.

³ Alle Kosten, die den IWB infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Ziff. 8 und 9, entstehen, sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu tragen.

VI. 12. Anpassungen der Erdgasqualität *

§ 37g *

¹ Müssen Apparate an die jeweiligen Erdgaseigenschaften angepasst werden, trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Kundin oder der Kunde die Kosten.

VI. 13. Eigentum *

§ 37h *

¹ Hausinstallationen stehen im Eigentum der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers. Erdgasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum der Hauseigentümerin bzw. der Kundin oder des Hauseigentümers bzw. des Kunden.

VII. Messeinrichtungen

VII. 1. Umschreibung

§ 38

¹ Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Gasbezuges in Volumeneinheiten.

VII. 2. Art der Messeinrichtung

§ 39

¹ Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

VII. 3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 40

¹ Arbeiten an den für die Messung des Gases notwendigen Messeinrichtungen werden von den IWB oder deren Beauftragten vorgenommen.

VII. 4. Standort und Raumbeanspruchung

§ 41 *

¹ Der Standort der Messeinrichtungen ist nach IWB-Merkblättern festzulegen.

² Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft den IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VII. 5. Kosten

§ 42

¹ Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der IWB.

² Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat die Benutzerin oder der Benutzer zu bezahlen.

VII. 6. Private Messeinrichtungen

§ 43

¹ Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Gases an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum der IWB im Sinne von § 18 Abs. 3 IWB-Gesetz.

VII. 7. Instandhaltung *

§ 44

¹ Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die IWB oder deren Beauftragte zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die IWB oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

VII. 8. Zugänglichkeit

§ 45

¹ Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

VII. 9. Schutz der Messeinrichtungen

§ 46

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der mit Gas versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die IWB oder ihren Beauftragten keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

VIII. Zähler

VIII. 1. Allgemeines

§ 47

¹ Der Gasbezug wird durch Zähler ermittelt.

VIII. 2. Messgenauigkeit

§ 48

¹ Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

VIII. 3. Nachprüfung auf Verlangen der Benützerinnen und Benützer

§ 49

¹ Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch die Benützerin oder den Benützer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

VIII. 4. Ablesung

§ 50

¹ Die IWB bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

VIII. 5. Zutritt

§ 51

¹ Die Benützerinnen und Benützer haben der mit der Ablesung betrauten Mitarbeiterin bzw. dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der IWB während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

VIII. 6. Fehlmessungen

§ 52

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Gasbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Benützerin oder des Benützers von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben der Benützerin oder des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

⁴ Treten in einer Hausinstallation oder bei Gasapparaten Gasverluste auf, so hat die Benützerin oder der Benützer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Gasverbrauches.

IX. Gasapparate *

IX. 1. Umschreibung

§ 53 * ...

IX. 2. Apparatzulassung

§ 54 * ...

IX. 3. Arbeiten an den Apparaten

§ 55 * ...

IX. 4. Unterhalt

§ 56 * ...

X. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

X. 1. Allgemeines

§ 57

¹ Die IWB liefern Gas nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die IWB setzen die physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases fest.

³ Die Gaslieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen und technischen Eigenschaften.

⁴ Die Hauseigentümerschaft bzw. die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, die Gasapparate an die jeweiligen physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases anzupassen.

⁵ Macht die Änderung der internationalen Gaslieferqualitäten eine Anpassung der Gasapparate erforderlich, so können die IWB angemessene Beiträge an die Umstellung entrichten.

X. 2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

§ 58

¹ Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Gas bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

² Die Benutzerinnen und Benutzer haben den IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im Voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.

³ Geht bei einem Benutzerinnen- oder Benutzerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die fehlbare Benutzerin oder der fehlbare Benutzer für den Verbrauch des Gases bis zur nächsten Ablesung.

⁴ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft den IWB gegenüber haftbar.

⁵ Will eine Benutzerin oder ein Benutzer kein Gas mehr beziehen, so hat er dies mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin den IWB mitzuteilen.

X. 3. Verwendung des Gases

§ 59

¹ Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder im Gasliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet werden.

² Jede Weitergabe von Gas an Dritte ist den IWB zu melden.

X. 4. Einschränkung der Gaslieferung

§ 60

¹ Die IWB können die Gaslieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Energie;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

X. 5. Verweigerung der Gaslieferung

§ 61

¹ Die IWB können die Lieferung von Gas in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn die Benützerin oder der Benützer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
- b) wenn die Benützerin oder der Benützer rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht;
- c) wenn den IWB oder ihren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Ausführungsbestimmungen geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zu den IWB stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

² Die Einstellung der Gaslieferung befreit die Benützerin oder den Benützer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.

X. 6. Haftungsausschluss

§ 62

¹ Die Benützerinnen und Benützer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Gaslieferung erwächst.

XI. Rechnungsstellung

XI. 1. Tarife

§ 63

¹ Die Rechnungsstellung für das gelieferte Gas erfolgt nach den in dem jeweils gültigen Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

XI. 2. Ausstellen der Rechnung

§ 64

¹ Die Rechnungsstellung an die Benützerinnen und Benützer erfolgt in regelmässigen, von den IWB festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benützerinnen- und Benützerwechsel.

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von den IWB abgelesen und in Rechnung gestellt.

XI. 3. Rechnungsstellung an Dritte

§ 65

¹ Benützerinnen und Benützer, die von den IWB bezogenes Gas an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

XI. 4. Einsprache und Rekurs

§ 66

¹ Gegen die Rechnung kann die Benützerin oder der Benützer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

² Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³ Die IWB entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der IWB kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

XI. 5. Zahlungsverzug

§ 67 *

¹ Die Zahlungsfrist von Rechnungen beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | erste Mahnung | gratis |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen | CHF 50 |

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

⁵ Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Erdgas gemäss § 61 Abs. 1 lit. d zu enthalten.

XI. 6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

§ 68

¹ Die §§ 66 und 67 sind auch in Bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

XII. Installationsbewilligungen *

XII. 1. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 69 * ...

XII. 2. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 70 * ...

XII. 3. Entzug der Installationsbewilligung

§ 71 * ...

XII. 4. Spezialbewilligung

§ 72 * ...

XIII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

XIII. 1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 73

¹ In Ausnahmefällen, z.B. für Benutzerinnen und Benutzer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, können die IWB besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

XIII. 2. Ergänzende Vorschriften

§ 74

¹ Die IWB können für bestimmte Gasanwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

XIV. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden am 1. Januar 2012 wirksam. ⁴⁾ Die Gebührentarife im Anhang sind gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz vom Regierungsrat zu genehmigen.

⁴⁾ Publiziert am 4. 2. 2012.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.11.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	KB 04.02.2012
30.03.2012	01.04.2012	§ 2	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 3	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 4	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 7	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 11	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 13	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel III. 6.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 18	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 19	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel IV. 5.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 20	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 23	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 24	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 25	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 26	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 27	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 30	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 31	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 1.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 33	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 2.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 34	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 3.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 35	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 4.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 36	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 5.	geändert	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 6.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37a	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 7.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37b	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 8.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37c	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 9.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37d	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 10.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37e	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 11.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37f	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 12.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37g	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VI. 13.	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 37h	eingefügt	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 41	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel VII. 7.	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.03.2012	01.04.2012	Titel IX.	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 53	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 54	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 55	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 56	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 67	totalrevidiert	-
30.03.2012	01.04.2012	Titel XII.	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 69	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 70	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 71	aufgehoben	-
30.03.2012	01.04.2012	§ 72	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.11.2011	01.01.2012	Erstfassung	KB 04.02.2012
§ 2	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 3	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 4	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 7	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 11	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 13	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel III. 6.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 18	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 19	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel IV. 5.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 20	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 23	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 24	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 25	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 26	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 27	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 30	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
§ 31	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VI. 1.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 33	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VI. 2.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 34	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VI. 3.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 35	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VI. 4.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 36	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VI. 5.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-
§ 37	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VI. 6.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37a	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 7.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37b	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 8.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37c	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 9.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37d	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 10.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37e	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 11.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37f	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 12.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37g	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
Titel VI. 13.	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 37h	30.03.2012	01.04.2012	eingefügt	-
§ 41	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel VII. 7.	30.03.2012	01.04.2012	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Titel IX.	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 53	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 54	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 55	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 56	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 67	30.03.2012	01.04.2012	totalrevidiert	-
Titel XII.	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 69	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 70	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 71	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-
§ 72	30.03.2012	01.04.2012	aufgehoben	-